

# **Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad Klatenberg in Telgte**

## **I. Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Besucherinnen und Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist die Vereins- oder Übungsleitung und bei den Sportstunden der Schulen sind die aufsichtführenden Lehrpersonen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

## **II. Eintrittskarten & Zutritt**

1. Für das Betreten des Bades ist eine gültige Eintrittskarte erforderlich.
  - a) Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades und ist nur am gelösten Tag gültig.
  - b) Die Zehnerkarte ist nach Erwerb gültig für die laufende Saison als auch drei weitere Saisonzeiten. Jeder Wertpunkt der Zehnerkarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
  - c) Die Saisonkarte gilt nur für die Dauer einer Saison, ist personenbezogen und somit nicht übertragbar.

Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

2. Personen, die sich Zutritt zum Freibad verschaffen, ohne zuvor eine gemäß Tarifordnung gültige Eintrittskarte erworben zu haben, handeln strafbar. Dies gilt auch für die unbefugte Weitergabe oder Nutzung von Saisonkarten durch Dritte; bereits ein Nutzungsversuch gilt als Missbrauch. Die Eintrittskarte ist dem Schwimmbadpersonal auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Bei Missbrauch ist das Bade- und Aufsichtspersonal berechtigt, die betroffene Person unverzüglich des Freibadgeländes zu verweisen. Die Eintrittskarte kann einbehalten oder gesperrt werden. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € erhoben. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sowie die Erstattung einer Strafanzeige bleiben ausdrücklich vorbehalten.
3. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Eine Entschädigung für eingezogene bzw. verlorene Karten wird nicht gewährt.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
  - b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an offenen Wunden leiden
  - c) Personen, die unter Epilepsie leiden

**d) Tieren**

**e) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen**

5. Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres und Kinder, die nicht im Besitz des Schwimmbadzeichens „Bronze“ sind, sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist das Betreten des Waldschwimmbades Klatenberg und der dortige Aufenthalt nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet.
6. Der Besuch des Schwimmbades in größeren Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Freibadpersonals gestattet.
7. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird gesondert geregelt.

### **III. Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden am Schwimmbadeingang öffentlich bekannt gegeben.
2. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Ende der täglichen Betriebszeit.
3. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
4. Die Badezeit ist im Rahmen der allgemeinen Betriebszeiten des Bades nicht begrenzt.
5. Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden, bzw. die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Ansprüche gegen die Betreiberin können daraus nicht abgeleitet werden.

### **IV. Benutzung des Bades**

#### **a) außerhalb der Becken**

1. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Weitergehende Schadensersatzansprüche werden hierdurch nicht berührt. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Es ist ihnen nicht erlaubt, Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt.
3. Die Sammelumkleiden dienen nur zum Aus- und Ankleiden.
4. Zur Unterbringung der Kleidung stehen Garderobenschränke zur Verfügung. Diese können kostenlos benutzt werden. Der Schrankschlüssel ist sorgfältig gegen 1,00 € als Pfand aufzubewahren. Der Verlust ist sofort dem Badepersonal zu melden. Es ist ein Entschädigungsbetrag von 25,00 € zu zahlen. Der Badegast benutzt die Garderobenschränke auf eigene Gefahr. Eine Haftung für die Kleidung und für die mit der Kleidung in den Garderobenschränken untergebrachten anderen Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände, wird nicht übernommen.
5. Jedem Badegast stehen 10 Minuten Duschzeit zur Verfügung. Warmes „Zwischenduschen“ und unverhältnismäßig langes Duschen vor und nach dem Schwimmen sind ausdrücklich nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das kurze Abduschen unter den Außenduschen vor Betreten

des Schwimmbeckens.

6. Die Liegewiese ist ausschließlich zum Liegen bestimmt, jegliches Spielen ist hier aus Rücksicht auf andere Badegäste nicht gestattet. Hierfür steht die Spielwiese mit Fußball-, Volleyball- und Basketballfeld zur Verfügung. Für Sach- und/oder Personenschäden haftet die verursachende Person.
7. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär-, Bade- und Beckenbereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu nutzen. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.
8. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
9. Das Reservieren von Liegen ist nicht gestattet.
10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
11. Der Konsum jeglicher berauschender Mittel und die Benutzung von Shishas sind nicht erlaubt.
12. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden, Behälter aus Glas oder Porzellan sind auf dem Freibadgelände grundsätzlich verboten.
13. Die Benutzung der Wasserspiellandschaft ist nur für Kinder bis zu 10 Jahren unter Aufsicht der Begleitperson gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.
14. Der Zugang zu den Räumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
15. Die Beckenumgänge und Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

#### **b) im Wasserbereich**

1. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
2. In den Schwimm- und Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
3. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in handelsüblicher, sauberer Badekleidung gestattet. Ob die Kleidung den Anforderungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfall das Aufsichtspersonal. Als Badekleidung gelten Badehosen, Badeanzüge, Bikinis, Neoprenanzüge und Burkinis. Nicht als Badekleidung gelten Boxershorts, BHs und T-Shirts jeglicher Art. Das Tragen von T-Shirts kann im Einzelfall für Kinder bis einschließlich 6 Jahren zugelassen werden. Aus hygienischen Gründen ist das Tragen von doppelt übereinander angezogener Kleidung sowie das Tragen von Kleidung mit Baumwollanteilen nicht gestattet.
4. Schwimm- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmerinnen und -schwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder in das Planschbecken.
5. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Wippen ist nicht erlaubt. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Die springende Person hat unmittelbar nach dem Sprung das Sprungbecken über die Ausstiegsleitern zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Einzelanordnungen der Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.

6. Die Benutzung von Spielgeräten im Wasser ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals im Nichtschwimmerbeckengestattet.
7. Die Benutzung von Schwimmflossen darf nur mit Genehmigung des Schwimmbadpersonals erfolgen. Der Gebrauch von Schnorchelgeräten, Schwimm- bzw. Taucherbrillen und Schwimmflossen erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Das Ballspielen im Wasser ist im Schwimmerbereich grundsätzlich verboten und kann vom Aufsichtspersonal auch in den anderen Becken je nach Besucheraufkommen eingeschränkt werden.
9. Seitliches Einspringen bzw. das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
10. Es ist nicht gestattet, auf den Beckenumrandungen zu rennen, auf den Trennleinen zu sitzen oder an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen.
11. Speisen und Getränke dürfen nicht im bzw. direkt am Becken zu sich genommen werden.

## **V. Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Die Aufsichtführenden sind befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit oder Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,des Bades zu verweisen bzw. von der Benutzung des Bades auszuschließen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
3. Personen, die gemäß Ziffer 2 a) – c) aus dem Bad verwiesen wurden, kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauerhaft untersagt werden.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
5. Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
6. Die Aufsichtspflicht, die Personen, denen Minderjährige oder Behinderte anvertraut worden sind, nach BGB haben, wird durch die Anwesenheit des Aufsichtspersonals nicht berührt. Aufsichtspersonen der bei Ziffer II 5. genannten Personen sind zu deren Aufsicht verpflichtet und dafür verantwortlich.

## **VI. Haftung**

1. Die Badegäste nutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiberin, das Bad und die Einrichtungen in einem

verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Betreiberin nicht.

2. Für das Handeln des Freibadpersonals wird eine Haftung nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeiten übernommen.
3. Eine Haftung für Beschädigung, den Verlust oder jede anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe von Kleidungsstücken und anderen mitgeführten Gegenständen wird nicht übernommen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

## **VII. Beschwerden und Anregungen**

Beschwerden nehmen das Freibadpersonal und die Stadtverwaltung Telgte entgegen. Diese schaffen, wenn möglich, sofort Abhilfe. Wünsche und Anregungen seitens der Badegäste sind gern gesehen und werden – wenn möglich – zeitnah umgesetzt.

## **VIII. Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## **IX. Inkrafttreten**

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 03.02.2026 vorstehende Haus- und Badeordnung beschlossen. Sie tritt nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Badeordnung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Telgte, Januar 2026

Bädergesellschaft Telgte GmbH  
Die Geschäftsführung